

**Verordnung über die Vertretungskosten  
für pfarramtliche Vertretungen  
(Vertretungskostenverordnung – VertrKVO)**

**Vom 18. Mai 1991**

(KABl. 1991 S. 101)

**Änderungen der Verordnung**

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle KABl.	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Verordnung zur Umstellung dienstrechtlicher und anderer Bestimmungen auf den Euro	20. September 2001	2001 S. 276	§ 4	Änderung
2	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vertretungskosten für pfarramtliche Vertretungen	21. Juni 2012	2012 S. 139	§ 1 § 2 Satz 1 § 3 Satz 2 § 4	gestrichen neu gefasst geändert neu gefasst
3	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die dienstliche Benutzung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern und weiterer Vorschriften	12. Juli 2018	2018 S. 152	§ 3 Satz 2	geändert

Aufgrund von Artikel 137 Abs. 2 Satz 3 der Kirchenordnung<sup>1</sup> in Verbindung mit § 77 Abs. 1 des Pfarrerdienstgesetzes<sup>2</sup> und § 23 Abs. 4 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung<sup>3</sup> erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

**§ 1<sup>4</sup>**  
**(gestrichen)**

**§ 2<sup>5</sup>**

1Soweit ausnahmsweise eine gegenseitige Vertretung nach Pfarrerdienstgesetz<sup>2</sup> nicht möglich ist, können einzelne Dienste auch anderen Ordinierten (Pfarrern im Wartestand oder im Ruhestand) übertragen werden, sofern diese mit der Übertragung einverstanden sind. 2Die gottesdienstliche Vertretung und die Vertretung bei Amtshandlungen darf nur Personen übertragen werden, denen das Recht zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung zuerkannt worden ist.

**§ 3<sup>6</sup>**

1Notwendige Auslagen anlässlich einer Vertretung (z. B. Telefongebühren, Kosten für Verpflegung und Unterkunft, Fahrtkosten) werden erstattet. 2Die Erstattung der Fahrtkosten für die Benutzung privateigener Verkehrsmittel erfolgt nach den Bestimmungen der Mobilitätsverordnung.

**§ 4<sup>7</sup>**

Werden einzelne Dienste im Rahmen von § 2 vertretungsweise wahrgenommen, wird in besonderen Fällen neben dem Auslagenersatz auf Antrag eine Aufwandsentschädigung im Rahmen von § 3 Nr. 12 Satz 2 Einkommensteuergesetz gewährt.

---

<sup>1</sup> Jetzt Artikel 142 Kirchenordnung (Nr. 1)

<sup>2</sup> Redaktioneller Hinweis: Verweis bezieht sich auf das außer Kraft getretene Pfarrerdienstgesetz der UEK. Seit dem 1. Januar 2013 gilt das Pfarrerdienstgesetz der EKD vom 10. November 2010 (Nr. **500**).

<sup>3</sup> Redaktioneller Hinweis: Die zitierte Rechtsnorm bezieht sich auf den Erlass der Vertretungskostenverordnung. Der Verweis bezieht sich auf eine frühere Fassung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung. Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung ist mit Wirkung vom 1. Juli 2017 durch das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD ersetzt worden (siehe Nr. **700**).

<sup>4</sup> § 1 gestrichen durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vertretungskosten für pfarramtliche Vertretungen vom 21. Juni 2012.

<sup>5</sup> § 2 Satz 1 neu gefasst durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vertretungskosten für pfarramtliche Vertretungen vom 21. Juni 2012.

<sup>6</sup> § 3 Satz 2 geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über die dienstliche Benutzung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern und weiterer Vorschriften vom 12. Juli 2018.

<sup>7</sup> § 4 geändert durch die Verordnung zur Umstellung dienstrechtlicher und anderer Bestimmungen auf den Euro vom 20. September 2001; § 4 neu gefasst durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vertretungskosten für pfarramtliche Vertretungen vom 21. Juni 2012.

## § 5

1Die Verpflichtung zur Zahlung von Vertretungskosten trifft bei einer Vertretung aus Anlass einer Pfarrstellenvakanz, einer Erkrankung oder eines Urlaubs die kirchliche Körperschaft, bei der die Vertretung wahrgenommen wird. 2Sofern nichts anderes bestimmt ist, trägt im Fall der dienstlichen Abwesenheit diejenige kirchliche Körperschaft die Vertretungskosten, die den Auftrag zu diesem Dienst erteilt hat. 3In allen übrigen Fällen sind die Vertretungskosten von den Vertretenen selbst zu tragen, sofern nicht im Einzelfall eine andere Regelung getroffen ist.

## § 6

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1991 in Kraft<sup>1</sup>.
- (2) Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Vergütung und Erstattung der Aufwendungen für die Verwaltung freier, besetzbarer Pfarr- und Pastorinnenstellen und der Vertretung von Pfarrern, Pastorinnen und Predigern (Vertretungskostenrichtlinien) vom 14. Oktober 1965 (KABl. 1965 S. 113) außer Kraft.

---

<sup>1</sup> Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten in der ursprünglichen Fassung.

